



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Bieter/Bewerber	Bearbeitet von:
Name: _____	Name: _____
Straße: _____	E-Mail: _____
PLZ/Ort: _____	Tel.: _____
	Fax: _____

Prüfung der Auftragsvergabe

1. Beschreibung der beabsichtigten Auftragsvergabe (ggf. in einem gesonderten Vermerk)

2. Begründung der Notwendigkeit der Auftragsvergabe (ggf. in einem gesonderten Vermerk)

Die Notwendigkeit einer externen Vergabe ist nach § 6 der LHO der meisten Bundesländer im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden (§ 6 LHO Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen).

Bei Dienstleistungsaufträgen:

Eine Auftragsvergabe an Externe kann in Betracht kommen, wenn kein oder nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, das über das erforderliche Fach-, Methoden- und Projektwissen verfügt, dieses unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht angeeignet werden kann oder wenn dieses Spezialwissen nur einmalig benötigt wird und zwingender Handlungsbedarf besteht.

In diesem Zusammenhang ist auch die Einbeziehung in Frage kommender anderer Ressorts substantiiert zu prüfen.

3. Haushaltsmittel

Geschätzter Auftragswert (brutto): _____ Euro

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung : Ja HJ: _____ Kap.: _____ Tit.: _____
 Nein

4. Begründung der Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe (ggf. in einem gesonderten Vermerk)

Nach § 7 Abs. 2 LHO der einzelnen Bundesländer (z. B. LHO Baden-Württemberg) sind bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Danach müssen die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen der Planung und Entscheidung die in Punkt 3.2. der VV zu § 7 LHO genannten Kriterien durchgeführt werden.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen z. B. gemäß Punkt 3.2. der VV zu § 7 LHO Baden-Württemberg müssen insbesondere mindestens Aussagen zu folgenden Bereichen enthalten:

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
- Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
- Lösungsmöglichkeiten,
- Methodenauswahl (Dokumentation der Entscheidungskriterien, Begründung, Berechnungsformeln),
- aufgliederter Ausweis von Kosten und Nutzen sowie der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt,
- Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Risiken und der Risikoverteilung,
- Entscheidungsvorschlag.

Wenn das angestrebte Ziel nicht in vollem Umfang erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob das erreichbare Teilziel den Einsatz von Mitteln rechtfertigt und ob die geplante Maßnahme besser zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollte.

Besteht für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf-, Miet-, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen, ist zu untersuchen, welche Vertragsart für den Auftraggeber am wirtschaftlichsten ist.

Stehen ausreichende Haushaltsermächtigungen für den Erwerb durch Kauf nicht zur Verfügung, rechtfertigt dies nicht die Begründung von Dauerschuldverhältnissen.

Bei Dauerschuldverhältnissen sind die voraussichtlichen finanziellen Zukunftsbelastungen in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einzubeziehen.

Bei Dienstleistungsaufträgen:

Bei Dienstleistungen zählen dazu insbesondere Problemdarstellung, Zielformulierung, Lösungsmöglichkeiten, Ausweis von Kosten und Nutzen sowie Auswirkungen auf den Haushalt und Eignung der Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen. Für eine sachgerechte Wirtschaftlichkeitsanalyse sind zunächst alle Handlungsalternativen zu ermitteln und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergleichen.

Hierzu zählt der Vergleich verschiedener Arten der Beraterleistung ebenso, wie der eigenen Handlungsmöglichkeiten, durch die eine verwaltungsinterne Lösung erreicht werden kann.

Daneben sind alle relevanten Entscheidungskriterien, insbesondere die voraussichtlich notwendigen Beratertage, die Honorarhöhe und die ggf. zu erbringenden Beistelleistungen, mit einzubeziehen.

5. Prüfung der relevanten Vergabevorschriften

Nach den Vorschriften im Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), und des § 55 LHO (z. B. LHO Baden-Württemberg) sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben.

Dabei sind die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die LHO des jeweiligen Landes und die VwV Beschaffung zu beachten.

- Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 215.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Solche Leistungen sind nach § 119 GWB (Verfahrensarten) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 VgV im Wege des offenen Verfahrens oder des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.
- Vergabe von Konzessionen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 5.382.000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Nach § 12 KonzVgV darf der Konzessionsgeber das Verfahren grundsätzlich frei ausgestalten, kann dabei das Verfahren an der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausrichten.
- Vergabe von Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben zum Zwecke von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) durch Sektorenauftraggeber mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 431.000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Nach § 13 SektVO stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie der wettbewerbliche Dialog nach Wahl des Auftraggebers zur Verfügung.
- Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 431.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert unterhalb von derzeit 215.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des genannten Schwellenwertes muss gemäß § 55 LHO eine Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

6. Prüfung der Vergabeart

Nach § 55 LHO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 VgV (dem öffentlichen Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren nach seiner Wahl zur Verfügung) bzw. § 8 Abs. 2 UVgO (dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung).

Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den jeweiligen Vorschriften der UVgO und VgV gestattet ist.

Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

- Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO)
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO)
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO)
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO)
- Direktauftrag (§ 14 UVgO)

Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

- Offenes Verfahren (§ 15 VgV)
- Nicht offenes Verfahren (§ 16 VgV)
- Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV)
- Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV)
- Innovationspartnerschaft (19 VgV)

Begründung von der Abweichung des Grundsatzes der Anwendung der Öffentlichen Ausschreibung bzw. der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder des offenen Verfahrens bzw. des nicht offenen Verfahrens (ggf. in einem gesonderten Vermerk):

7. Primat der wettbewerblichen Vergabe auch bei einer Verhandlungsvergabe oder einem Verhandlungsverfahren

Auch eine Verhandlungsvergabe oder ein Verhandlungsverfahren hat regelmäßig im Wettbewerb stattzufinden, sodass mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Angebote einzuholen sind, sofern nicht Ausnahmetatbestände, wie z. B. Dringlichkeit, vorteilhafte Gelegenheit, technische oder künstlerische Gründe, Ausschließlichkeitsrechte (Patent- oder Urheberrechte) oder der Gewinner eines Auslobungsverfahrens vorliegen.

- Es wurden mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Angebote bei folgenden Unternehmen eingeholt:

- Den Zuschlag erhält folgendes Unternehmen:

Begründung: _____

- Es wurde ausnahmsweise nur ein Angebot aus folgenden Gründen eingeholt:

8. Binnenmarktrelevanz

Gemäß einiger Verwaltungsvorschriften (z. B. Nummer 12.2.3 VwV Beschaffung des Landes Baden-Württemberg) ist bei Aufträgen, die binnenmarktrelevant sind – soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird – mindestens zehn Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorabkennzeichnung über die Möglichkeit einer Interessensbekundung durchzuführen.

Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann. Das Kriterium der Binnenmarktrelevanz erhöht die vergaberechtlichen Anforderungen an Auftragsvergaben für den unter-schweligen Bereich; sozusagen in Richtung ober-schweligen Bereich.

Kommt ein Auftraggeber zu dem Ergebnis, dass der nach nationalem Recht zu vergebenden Auftrag in anderen EU-Mitgliedstaaten ein Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb hervorrufen kann (Feststellung der Binnenmarktrelevanz), ist die Folge, dass die Vorgaben des europäischen Primärrechts einzuhalten sind. Sollte der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Beschaffungstätigkeit einen Auftrag, der grenzüberschreitendes Interesse aufweist, nicht entsprechend der europäischen Vorgaben vergeben, so handelt er vergabewidrig.

Als Faustregel gilt hier, dass unterhalb eines Auftragswertes von 10 % des EU-Schwellenwertes davon ausgegangen werden kann, dass keine Binnenmarktrelevanz vorliegt.

Keine Binnenmarktrelevanz liegt auch vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts, in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. Bei der Entscheidung muss eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen.

- Binnenmarktrelevanz liegt vor. Eine Bekanntmachung des Beschaffungsbedarfs wurde wie folgt vorgenommen:

- Binnenmarktrelevanz liegt nicht vor

Begründung: _____

9. Einschaltung der zuständigen Preisüberwachungsstelle

Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben werden sollen oder bei denen sich auf eine Ausschreibung nur ein Unternehmen gemeldet hat, ist es in das Ermessen des Auftraggebers gestellt, im Einzelfall die zuständige Preisüberwachungsstelle einzuschalten.

Für eine Einschaltung der Preisüberwachungsstelle sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Hohe Selbstkostenbestandteile bei geringen Marktpreisbestandteilen in der Gesamtleistung,
- Zweifel am Marktpreischarakter der Gesamtleistung bzw. Teilleistung unter Berücksichtigung sowohl des Prüfungsaufwandes als auch der Höhe des Prüfungsvolumens.

Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde aus folgenden Gründen nicht eingeschaltet:

Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde eingeschaltet:

10. Erstellen einer transparenten Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung

Die Aufgaben- bzw. die Leistungsbeschreibung muss die Ziele und Erwartungen des Auftraggebers eindeutig und erschöpfend darstellen.

Bei der Beschreibung der Leistung müssen auch die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet werden.

Die Leistungsbeschreibung ist ein zentrales Element des Vergaberechts, wodurch die zu erbringende Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, dass alle Bewerber und Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Leistungsbeschreibung wird u. a. weiterhin von dem Grundgedanken geleitet, eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, damit eine vergleichende Prüfung der Angebote möglich und erleichtert wird. Ohne eine eindeutige Leistungsbeschreibung kann später auch keine sachgerechte Leistungskontrolle erfolgen.

Die Auftraggeber können für die Vergabe eines Auftrags auch einen wettbewerblichen Dialog durchführen, sofern sie objektiv nicht in der Lage sind, die technischen Mittel anzugeben, mit denen ihre Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben.

Eine transparente Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung wurde erstellt und ist als Anlage beigefügt:

Von einer Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

11. Berücksichtigung der vertragsgestalterischen Erfordernisse

Der Vertragsgestaltung kommt entscheidende Bedeutung zu. Als wesentliche Vertragsbestandteile sind u. a. der Leistungsinhalt und -umfang, die Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten, Termine und Fristen, Nutzungsrechte sowie rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen, insbesondere Zurückbehaltungsrechte und Vertragsstrafen, konkret zu vereinbaren.

Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind die Bestimmungen der VOL/B in der Regel zum Vertragsbestandteil zu machen. Bei IT-Leistungen sind im Regelfall die EVB-IT in Form der Vertragsmuster und der ergänzenden Bedingungen anzuwenden.

Ansprüche können vom Auftraggeber nur dann geltend gemacht bzw. ausgeübt werden, wenn diese vertraglich eindeutig festgelegt wurden.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)
--------------	----------------



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Das neue Vergaberecht

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/1116>**